

ZWANGSHEIRATEN / THEMENBLATT 9

TRANSNATIONALE ASPEKTE VON ZWANGSHEIRATEN



1. Einführung

Die Transnationalisierung von sozialen Realitäten ist heutzutage eine Tatsache, und natürlich sind auch Ehen und Zwangsheiraten davon betroffen. Gegen 80% der Fälle, die Neubauer und Dahinden für ihre Studie auswerteten, hatten eine transnationale Dimension, was in diesem Fall bedeutet, dass die zwei (künftigen) Ehegatten vor der Heirat in verschiedenen Ländern gelebt hatten.¹ Eine weitere transnationale Dimension sind die oft in verschiedenen Ländern lebenden Familienmitglieder und Verwandtschaft, die auf eine Heirat Druck ausüben können.

Transnationale Zwangsheiraten können – je nach Wohnort nach der Eheschliessung – in unterschiedliche Kategorien eingeteilt werden. Manchmal wird eine Person, die in der Schweiz lebt, in ein anderes Land geschickt, um dort zu heiraten und zu leben (oft, aber nicht immer, in das Herkunftsland ihrer Familie). In anderen Fällen lässt sich das Paar in der Schweiz nieder, und die Ehe führt zum Familiennachzug für den Ehegatten. In all diesen Situationen kann Druck ausgeübt werden auf den in der Schweiz lebenden Ehegatten, auf den Ehegatten im Ausland oder auf beide.

2. Ursachen

Die transnationalen Strategien lassen sich in erster Linie mit dem Wunsch der Familie erklären, dass sie eine Ehe innerhalb einer bestimmten Gruppe sicherstellen wollen. Da unter Voraussetzung solcher endogamischer Zwänge bezüglich der PartnerInnenwahl die Zahl der potenziellen Heiratskandidatinnen und -kandidaten in der Schweiz häufig begrenzt ist, wird oft auch im Herkunftsland oder in anderen Ländern gesucht. Dies kann auch mit der Idee verbunden sein, eine junge Frau ins Herkunftsland zurückzuschicken, damit sie eine "gute Ehefrau" wird, und damit man sie vor dem Einfluss der als locker empfundenen Sitten im Gastland abschirmen kann.

Eine Ehe mit einer im Westen lebenden Person kann auch eine Migrationsstrategie sein, vor allem, wenn die wirtschaftliche und politische Situation im Herkunftsland problematisch ist.² Reziprozitäts- und Solidaritätserwartungen können Eltern auch dazu veranlassen, in der Heimat verbliebenen Mitgliedern ihrer erweiterten Familie oder Freundinnen und Freunden einen Dienst erweisen zu wollen, indem sie eines ihrer Kinder mit einer Person aus dem Herkunftsland verheiraten.³ Für Menschen, die schon in einem Gastland leben, kann es schwierig sein, eine solche Anfrage abzulehnen, nicht nur aus Loyalität, sondern auch, weil sie vielleicht eines Tages in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten. "Die Familie, die im Herkunftsland zurückgeblieben ist, ist ausserordentlich mächtig", hält eine Fachfrau fest.⁴

3. «Outplacement» (Heiratsverschleppung)

Der aus dem Englischen stammende Begriff «Outplacement» wird in oft benutzt, wenn eine betroffene Person ins Ausland – meist in das Herkunftsland – verbracht und dort zurückgelassen wird. Ein «Outplacement» ist häufig mit einer Zwangsheirat verbunden. Im deutschsprachigen Raum wird auch von «Heiratsverschleppung» gesprochen, oder von «Ferienzwangsheirat», da dies oft in den Ferien geschieht, wie die Fachstelle Zwangsheirat erklärt. Während die NGO normalerweise im Durchschnitt pro Woche fünf Mal um

¹ Neubauer, Anna und Dahinden, Janine (2012). Zwangsheiraten in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass. Bern: Bundesamt für Migration, S.62-63. http://www.gegen-zwangsheirat.ch/images/Studie/Studie_de.pdf, Seite eingesehen am 12.12.2017.

² Ibd., S.17.

³ Ibd., S.17.

⁴ Gespräch mit VertreterInnen von Rinia Contact, Genf, 11.02.2016.



Hilfe gebeten wird, sind es vor den Sommerferien im Durchschnitt neun Mal. Der Begriff «Outplacement» bezeichnet nicht nur den Akt der Verschleppung, sondern bezieht sich auch auf die Tatsache, dass die Betroffenen unter Obhut und strenger Kontrolle von Familienangehörigen im Ausland zurückgelassen werden. Sie haben dort keine Kontakte, kennen unter Umständen die Landessprache nicht, und oft hat man ihnen Identitätsausweise und Reisedokumente weggenommen.⁵

4. Nach dem Familiennachzug

Wenn eine Person in die Schweiz kommt, um mit ihrem Ehemann oder ihrer Ehefrau zu leben, kann die transnationale Dimension der Beziehung zusätzliche Schwierigkeiten für das Paar nach sich ziehen. Das Ungleichgewicht zwischen dem Paar – eine/r kennt die Schweiz, während dem/der anderen im Allgemeinen deren Sitten und Gebräuche fremd sind – kann mit Machtasymmetrien und einer von Abhängigkeit geprägten Beziehungen einhergehen.⁶

In der Regel befindet sich die Person, die schon länger in der Schweiz wohnhaft ist und eine Aufenthaltsbewilligung hat, in einer besseren Position. Das schützt sie aber nicht immer. Es hat sich gezeigt, dass diese relative Machtposition sich manchmal auch gegen Frauen wendet,⁷ weil die Abhängigkeit des Ehegatten ihr gegenüber zu vermehrter Gewalt führen kann.

Unter diesen Bedingungen kann es zu Zwangssituationen kommen, auch wenn die Ehe ursprünglich im Einverständnis beider Seiten geschlossen worden war.

5. Die wichtigsten Herausforderungen bei der Beratung

Die an sich schon komplexe Aufgabe der Beratung in Fällen von Zwangsheiraten und -ehen, wird noch komplexer, wenn die Massnahmen in einem über die nationalen Grenzen hinausgehenden Kontext ergriffen werden müssen.

5.1 Wie kann man Schweizer Staatsangehörigen helfen, die sich im Ausland befinden und von einer Zwangsheirat bedroht sind?

Während Ferien mit der Familie im Ausland droht einer Person die Verheiratung mit jemandem, den sie nicht gewählt hat; sie alarmiert daher jemanden aus ihrem Umfeld in der Schweiz: Dies ist eine der Notsituationen, mit denen sich Fachleute konfrontiert sehen können. Die im Themenblatt 6 aufgeführten Ratschläge zeigen, wie man mit der betroffenen Person in Kontakt bleiben kann, ohne diese in Gefahr zu bringen.

Es wird empfohlen, die Botschaft um Rat und Hilfe zu ersuchen. Von Zwangsheiraten bedrohte Personen können direkt bei der konsularisch zuständigen Vertretung oder über die Helpline des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten Kontakt aufnehmen.⁸ Die Handlungsmöglichkeiten der diplomatischen Vertretungen sind allerdings begrenzt und hängen insbesondere vom rechtlichen Status der Person ab, die Hilfe braucht. Eine Botschaft hat die Pflicht, ihre eigenen Staatsangehörigen zu schützen, ebenso jene Personen, die in der Schweiz einen Schutzstatus geniessen, wie anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, aber auch Staatsangehörige jener Länder, mit denen die Schweiz bilaterale Abkommen zum konsularischen Schutz abgeschlossen

⁵ Diese Stellungnahme der Fachstelle Zwangsheiraten vom 04.04.2017 wurde nicht veröffentlicht. Dank an Anu Sivaganesan, Präsidentin der Fachstelle Zwangsheiraten, für die Übermittlung der Information.

⁶ Neubauer, Anna und Dahinden, Janine, ibd., S.18.

⁷ Ibid., S.63-64.

⁸ EJPD (2017). Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten 2013-2017. Bericht des Bundesrats. Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft, S.14. <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/themen/zwangsh/20171025-ber-br-zwangsheirat-d.pdf>, Seite eingesehen am 04.12.2017.



hat. Hingegen haben Personen, die in der Schweiz ein Aufenthaltsrecht haben, einschliesslich Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis), im Prinzip kein Anrecht auf eine Intervention der Schweizer Vertretung. Sie müssen sich an die diplomatische Vertretung des Landes wenden, dessen Staatsangehörigkeit sie haben. In beschränktem Masse kann die Schweizer Vertretung auch Personen, die über einen gültigen oder abgelaufenen Schweizer Aufenthaltstitel verfügen und sich im Ausland aufhalten, eine Beratung bieten.⁹

Die Möglichkeiten der Schweizer Behörden sind auch bei doppelter Staatsbürgerschaft begrenzt: Das Recht des Staates, dem die betroffene Person angehört und wo sie sich aufhält, hat Vorrang. Ein Beispiel: Die Schweiz kann nichts unternehmen für eine junge binationale Frau, die von ihrer Familie in ein Land verschleppt wurde, in dem der Familienvater das Recht hat, ihr die Ausreise aus diesem Land zu verbieten.¹⁰

5.2 Recht auf Rückkehr in die Schweiz

Geht es um Personen, die wegen einer Zwangsheirat im Ausland festgehalten werden, stellt das Recht auf Rückkehr eine zusätzliche Schwierigkeit dar. Wenn die Zwangsheirat einer Ausländerin/eines Ausländers, die/der in der Schweiz wohnt, im Ausland stattfindet, verliert diese Person (wie alle Leute mit einem B- oder C-Ausweis, welche die Schweiz verlassen) nach sechs Monaten ihr Recht auf Rückkehr.¹¹ Damit würden die Betroffenen «doppelt bestraft», einmal durch die Zwangsverheiratung und einmal durch den Verlust des Aufenthaltsrechts in der Schweiz, kritisiert die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht.¹² In Deutschland wurde die Zeitspanne für das Recht auf Rückkehr erhöht, unter bestimmten Bedingungen bis auf zehn Jahre nach der Ausreise.¹³

In der Schweiz wurde darauf verzichtet, im Gesetz ein ausdrückliches Rückkehrrecht einzuführen.¹⁴ Das bestehende Recht sieht bereits Möglichkeiten vor, um die Wiederezulassung von Ausländerinnen und Ausländern zu erleichtern, die schon eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung hatten (Art. 30 Abs. 1 Bst. k AuG). Die Verordnung zum Ausländergesetz konkretisiert, dass der frühere Aufenthalt in der Schweiz mindestens fünf Jahre gedauert haben muss und die Ausreise nicht weiter als zwei Jahre zurückliegt (Art. 49, Abs. 1, VZAE). Diese Bestimmung gilt auch für die Opfer von Zwangsheiraten. Werden diese Kriterien für die Wiederezulassung nicht erfüllt, sieht das Gesetz zudem noch vor, dass es möglich ist «schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen».¹⁵ Die kantonalen Migrationsbehörden können also, mit Zustimmung des Staatssekretariats für Migration (SEM), aufgrund von Härtefällen Aufenthaltsgenehmigungen erteilen.

5.3 Aufenthaltsrecht in der Schweiz nach Auflösung der Ehe

Wenn Ausländerinnen oder Ausländer, die im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz gekommen sind, sich scheiden lassen, wird der Grund für den Familiennachzug «hinfällig». Dies führt zum Verlust der Aufenthaltsbewilligung, es sei denn die betroffene Person erfüllt eine der im Ausländergesetz festgelegten Bedingungen (Art. 50 AuG): Falls die Ehe «mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht» oder falls «wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen» (die

⁹ Ibd, S.14.

¹⁰ Gespräch mit dem Verantwortlichen der Abteilung Konsularischer Schutz, Konsularische Direktion, EDA, 29.09.2016.

¹¹ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), Art. 61 Abs. 2, (SR 142.20).

¹² Kurt, Stéphanie und Huey Shy Chau (2013). Heirat und Migration. Bern: Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, S.21. http://beobachtungsstelle.ch/fileadmin/user_upload/pdf_divers/Berichte/2013/Heirat_Migration_09_12_2013.pdf, Seite eingesehen am 12.12.2017.

¹³ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet, Art. 37 Abs.2a.

¹⁴ BBl 2011 2185, S.2213. <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/2185.pdf>, Seite eingesehen am 12.12.2017.

¹⁵ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Art. 30, Abs.1, Bst. b, (SR 142.20).



Anforderungen sind nicht kumulativ). Die wichtigen persönlichen Gründen, die im Gesetz erwähnt werden, sind: Eheliche Gewalt, Zwangsheirat oder ernsthaft gefährdete Wiedereingliederung im Herkunftsland.¹⁶ Die Zwangsheirat wurde vom Gesetzgeber bei der Verabschiedung der neuen Gesetzesgrundlagen zur Bekämpfung von Zwangsheiraten als möglicher Grund hinzugefügt. Ein Entscheid, der von den Fachleuten begrüsst wurde.

6. Schlussfolgerungen

Die transnationalen Aspekte erleichtern die Begleitung von Zwangsheiraten nicht. Und die Wahrscheinlichkeit, dass die Bedeutung transnationaler Aspekte in Zukunft abnimmt, ist gering. Diese Schwierigkeiten machen deutlich, wie wichtig die kontinuierliche Weiterbildung für Fachpersonen ist, die sich um solche Fälle kümmern, unabhängig davon, ob sie für Behördenstellen oder private Organisationen arbeiten.

*SEM, Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten, 2018
Redaktion, Ariane Gigon, lic. phil. I, Journalistin BR*



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

¹⁶ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Art. 50 Abs. 2, (SR 142.20). Dieser Artikel gilt für ausländische Ehegatten von Schweizer Staatsangehörigen oder Ausländern mit C-Ausweis. Hat der ehemalige Ehegatte der ausländischen Person einen B-Ausweis, kommt Art. 77 VZAE zum Zuge, der eine Kann-Formulierung enthält. In solchen Fällen besteht kein Anrecht auf eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, diese kann aber je nach Ermessen erteilt werden.